

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag der Firma Fritz Ludwig GmbH & Co. KG, Forstacker 4, 93173 Wenzenbach, auf Verlängerung der Betriebsdauer des Granitabbaus auf dem Grundstück Fl.-Nr. 684 der Gemarkung Kürn um 2 Jahre bis zum 31.12.2027**

**Hier: Keine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

**1. Sachverhalt**

Die Firma Fritz Ludwig Grubenbetrieb GmbH & Co. KG hat am 21.09.2023, eingegangen am Landratsamt Regensburg am 27.09.2023, mit Nachreichungen am 04.12.2023, die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Verlängerung der Abbaudauer des Granitabbaus auf der Fl.Nr. 684 der Gemarkung Kürn um 2 Jahre bis zum 31.12.2027 beantragt.

Die Erstgenehmigung des Gesteinsabbaus ist eine baurechtliche Genehmigung vom 27.03.1986. Zuletzt wurde mit immissionsschutzrechtlicher Genehmigung vom 28.05.2010 die Erweiterung des Steinbruches um 2,7 ha, die Vertiefung der Abbausohle sowie die Verlängerung der Betriebsdauer bis zum 31.12.2025 genehmigt.

**2. Rechtliche Würdigung**

Die Firma Fritz Ludwig Grubenbetrieb GmbH & Co. KG betreibt auf dem Grundstück der Fl.-Nr. 684 der Gemarkung Kürn einen Steinbruch von mehr als 10 ha, in dem zur Gewinnung von Gestein Sprengstoff eingesetzt wird. Dieser fällt unter die Nr. 2.1.1 der Anlage 1 der 4. BImSchV.

Das Änderungsgenehmigungsverfahren erfolgt im förmlichen Verfahren (vgl. Nr. 2.1.1 der Anlage 1 der 4. BImSchV i.V.m § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) der 4. BImSchV und § 10 BImSchG).

Für das Vorhaben ist gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- i.V.m. Nr. 2.1.2 der Anlage 1 des UVPG und § 7 Abs. 1 UVPG außerdem eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Dem Landratsamt Regensburg lagen insoweit zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens die Antragsunterlagen der Antragstellerin vor, insbesondere die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung sowie die Ausführungen zum UVPG.

Weiterhin lagen die Stellungnahmen folgender, zu dem Änderungsvorhaben beteiligter Fachbehörden vor:

- Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 31.01.2024
- Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (Bereich Bodendenkmäler) mit E-Mail vom 02.02.2024
- Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde vom 05.02.2024
- Stellungnahme des Fachreferenten für Naturschutz vom 10.02.2024
- Stellungnahme des Umweltschutzingenieurs vom 26.02.2024
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts vom 28.03.2024
- Stellungnahme der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft vom 11.04.2024

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung ist unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien eine überschlägige Prüfung durchzuführen. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für das Vorhaben, für das vorliegend die zeitliche Verlängerung des Abbaus beantragt wurde, wurde bereits mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 28.05.2010 aufgrund der Rodungsfläche von über 10 ha eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das gesamte Vorhaben durchgeführt.

Die beteiligten Fachstellen äußerten gegen die nun beantragte zeitliche Verlängerung der Abbaugenehmigung um zwei Jahre keine Bedenken.

Insbesondere sind durch die zeitliche Verlängerung der Abbaugenehmigung keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu befürchten.

### 3. Fazit

Für die vorliegende Anlage wurde am 05.05.2025 eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt. In Hinblick auf die Merkmale der möglichen Auswirkungen, insbesondere gem. Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG, kann abschließend festgestellt werden, dass durch das geplante Vorhaben aufgrund der von der Firma Fritz Ludwig Grubenbetrieb GmbH & Co. KG vorgesehenen Ausführung und der Schutzmaßnahmen keine zusätzlichen erheblichen, nachteiligen, irreversiblen und grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten.

Insbesondere ist hier anzumerken, dass es sich lediglich um die zeitliche Verlängerung des Granitabbaus handelt. Die Vorgehensweise beim Abbau sowie die Fristen für Rekultivierungen sowie die Wiederauffüllung sind von der Änderungsgenehmigung nicht umfasst. Für die zeitliche Verlängerung um zwei Jahre teilten die Fachstellen keine Befürchtungen zusätzlicher zu erwartender Umwelteinwirkungen mit. Bereits bestehende und unverändert weiterbestehende Umweltauswirkungen wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 28.05.2010 bereits geprüft.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung würde daher insbesondere nicht zu weiteren Erkenntnissen führen, die im Antrag bzw. im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen wären.

Es wird daher gem. § 7 Abs. 1, 6 und 7 UVPG festgestellt, dass für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Verlängerung der Abbaudauer des Granitabbaus auf der Fl.Nr. 684 der Gemarkung Kürn um 2 Jahre bis zum 31.12.2027 keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Regensburg, den 05.05.2025

Landratsamt Regensburg

- Untere Immissionsschutzbehörde -